

RS Vwgh 1992/11/17 92/08/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1992

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §44 Abs1 Z1;

ASVG §49 Abs1;

ASVG §49 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/11/17 92/08/0060 6

Stammrechtssatz

Selbst wenn der Dienstgeber mit seiner Ehegattin zu Beginn des gesetzlichen Bemessungszeitraumnes für Leistungen aus der Sozialversicherung ein erhöhtes Arbeitsausmaß vereinbart, damit diese zu einem höheren Arbeitsentgelt und damit in den Genuß höherer Geldleistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft kommt, ändert dieses Motiv nichts daran, daß das aus dieser vermehrten Arbeitsleistung resultierende höhere Entgelt für die Beitragsgrundlage im Sinne des § 44 Abs 1 Z 1 (in Verbindung mit § 49 Abs 1 und 2) ASVG heranzuziehen ist.

Schlagworte

Mitarbeit von Angehörigen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080071.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>